jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/18 3Ob131/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

EO §216 Abs2 IIIh

Rechtssatz

Einer betreibenden Partei ist eine sofortige Exekutionsführung zur Hereinbringung von höheren Vertragszinsen über den Zuschlagstag hinaus ohne Beweis der Höhe eines Ausfalles nicht zu gestatten, wenn der Exekutionstitel darauf gar nicht Bezug nimmt und mit einer Ausfallshaftung auch gar nichts zu tun hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 131/85
  Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 131/85
  SZ 58/212

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003587

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0030OB00131_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at